

Aufgaben der stellvertrenden Schulleitung

Beitrag von „Meike.“ vom 24. Mai 2014 11:46

Ich glaube, bundeslandübergreifendes "an meiner Schule ist aber.." hilft nicht viel. An Schulen werden auch Regeln umgangen und gebrochen, manchmal durchaus sinnhaft, manchmal nicht, von daher ist das aussagelos.

In den meisten Bundesländern heißt es in der Dienstordnung oder im Schulgesetz, dass die Schulleitung sich selbst einen Geschäftsverteilungsplan gibt. Und dass schulorganisatorische Aufgaben delegiert werden können, dann die Stunden, die als Deputat der jeweiligen Tätigkeit zugeordnet sind, an den Kollegen gehen müssen, der die Tätigkeit ausführt.

Im Schulgesetz Schleswig Holstein steht dazu:

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

(Schulgesetz - SchulG)

Vom 24. Januar 2007*

§ 33

Schulleiterinnen und Schulleiter

(...)

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quell...d.psml&max=true>

Was die Aufgaben sind, ist ja schon weiter oben durch einen verlinkten Erlass definiert worden.